

-UNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 281/10 B

L 16 R 655/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 29 R 1311/10 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. August 2010 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 23.8.2010 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin (SG) vom 13.7.2010, mit dem es die Klage auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1.3.2009 wegen anderweitiger Rechtshängigkeit gemäß § 17 Abs 1 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) als unzulässig abgewiesen hat, aufgehoben und die Berufung im Übrigen zurückgewiesen.
- 2 Zur Begründung hat das LSG ausgeführt: Der angefochtene Gerichtsbescheid sei aufzuheben, weil er nach Rücknahme der Klage ergangen und damit nichtig sei. Das SG habe bei seiner Entscheidung nicht beachtet, dass nach dem dortigen Hinweis auf die doppelte Anhängigkeit des geltend gemachten Klageanspruchs der Kläger mit Schreiben vom 6.5.2010 die Klage zurückgenommen habe. Eine instanzbeendende Entscheidung des SG hätte nach dieser Klagerücknahme nicht mehr ergehen dürfen. Im Übrigen, dh soweit der Kläger die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung begehre, sei die Berufung nicht begründet. Soweit der Hinweis des Klägers in den im Berufungsverfahren eingereichten Schriftsätzen, die Klage bleibe "bestehen", als Widerruf oder Anfechtung der Klagerücknahme anzusehen sei, gelte, dass ein Widerruf oder eine Anfechtung dieser Prozesserklärung nicht möglich sei. Selbst wenn der Kläger die Rücknahme seiner kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage nicht wirksam erklärt haben sollte, dürfe während der Rechtshängigkeit die Sache nicht anderweitig anhängig gemacht werden (*vgl § 202 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 17 Abs 1 Satz 2 GVG*), so dass die Klage auch unter diesem Gesichtspunkt unzulässig sei.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) unter Hinweis auf seine schwere unheilbare Krankheit und Behinderung sinngemäß Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 4 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfas-



sungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.

- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG vom 19.1.1981 - SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG vom 22.7.1988 - SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG vom 14.8.2000 - SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 60*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 8 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13*). Davon kann vorliegend schon deswegen nicht ausgegangen werden, weil sich die vorinstanzliche Entscheidung ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen sowie der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert hat.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 10 Ein Verfahrensfehler liegt vor, wenn das Berufungsgericht zu Unrecht ein Prozessurteil statt eines Sachurteils erlassen hat. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Das LSG hat zu Recht festgestellt, dass das Verfahren vor dem SG zu dem Az S 29 R 1311/10 bereits durch Klagerücknahme erledigt war (§ 102 Abs 1 Satz 2 SGG). Denn der Kläger hat nach dem (zutreffenden) Hinweis des SG vom 3.5.2010 auf die doppelte Anhängigkeit des geltend gemachten Klageanspruchs und der dortigen Anregung, "die hiesige Klage zurückzunehmen und den Anspruch auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung ausschließlich in dem Verfahren S 21 R 402/10 weiter zu verfolgen", mit Schreiben vom 6.5.2010 ua erklärt: "Ich beantrage daher das



Verfahren S 21 R 402/10 weiter zu verfolgen und nehme die bisherige Klage zurück. Ich stelle fest, das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen S 21 R 402/10 weiter verfolgt."

- 11 Diese Erklärung des Klägers war im gegebenen Kontext eindeutig. Sofern der Kläger geltend machen will, dass er sich über die Auswirkungen dieser Erklärung geirrt habe, ist eine hiermit begründete Anfechtung der Klagerücknahme nicht möglich. Denn als einseitige Prozesshandlung kann eine Klagerücknahme weder frei widerrufen noch entsprechend den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften (*zB wegen Irrtums nach § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs*) angefochten werden (*vgl BSG vom 19.3.2002 - B 9 V 75/01 B - Juris RdNr 3; Bundesgerichtshof vom 26.9.2007 - XII ZB 80/07 - MDR 2008, 98; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer aaO, § 102 RdNr 7c mwN*).
- 12 Im Übrigen sind die Vorinstanzen zu Recht davon ausgegangen, dass - selbst wenn man in der Erklärung des Klägers vom 6.5.2010 keine Klagerücknahme sehen wollte - die im Verfahren S 29 R 1311/10 erhobene Klage auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung wegen anderweitiger Rechtshängigkeit gemäß § 202 SGG iVm § 17 Abs 1 Satz 2 GVG unzulässig war, weil der Kläger gegen den die begehrte Rente ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 15.1.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.3.2010 zuvor bereits beim SG unter dem Az S 21 R 402/10 Klage erhoben hatte.
- 13 Das LSG konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil des Berichterstatters entscheiden, nachdem sich der Kläger mit Schreiben vom 12.8.2010 und die Beklagte mit Schreiben vom 19.8.2010 hiermit einverstanden erklärt hatten (§ 124 Abs 2, § 155 Abs 3 und 4 SGG).
- 14 Da dem Kläger für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens keine PKH zusteht, kann auch keine Beiordnung eines Rechtsanwalts erfolgen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 15 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vom BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Der unvertretene Kläger kann rechtswirksam nicht selbst Beschwerde einlegen und die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger vom LSG in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.
- 16 Die Verwerfung der nicht formgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)